

## V o r r e d e.

Gegenwärtige Schrift besteht aus zwei unter sich zwar sehr verschiedenen, aber doch wegen ihres Inhalts mit einander sehr verwandten Aufsätzen.

Der erste Aufsatz wurde zuerst von mir bekannt gemacht in Adam Müller's deutschen Staatsanzeigen (B. 1. H. 4. Nr. 1. August 1816) und erregte damals eine solche Theilnahme des Publikums, daß nicht nur in jener Zeitschrift, sondern auch in der Nemesis, der Jen. Allg. Lit. Zeitung und anderwärts mehre einsichtsvolle und wohlbedenkende Männer ihn einer ausführlichen Prüfung unterwarfen. Dieß veranlaßte mich, ihn nochmal zu bearbeiten und dabei die Bemerkungen jener Männer möglichst zu benutzen. Ich lege ihn also jetzt theils verbessert, theils vermehrt dem Publikum wieder vor, und hoffe, daß er in dieser vollkommnern Gestalt den Ansprüchen der Zeit auf geseszmäßige Freiheit im literarischen Verkehr genügen werde. Man hüte sich nur, in dieser Hinsicht zu viel zu fordern. Denn wer zu viel verlangt, bekommt vielleicht ebendarum gar nichts. An sich möchte es wohl wünschenswerth sein, daß auch in

Deutschland, wie in England, völlige Zensur-  
 freiheit und bloße Verantwortlichkeit der  
 Schriftsteller vor Gerichte, und zwar vor einem  
 Schwurgerichte (jury) stattfände. Aber dahin  
 kann und wird es, wie die Sachen jetzt stehen, in  
 Deutschland noch nicht kommen, aus Gründen, die  
 ich hier wohl nicht zu entwickeln brauche. Wenn auch  
 einzelne deutsche Regierungen zur Verwilligung einer  
 solchen Pressfreiheit geneigt sein möchten — wie denn  
 Einige diese Geneigtheit bereits thätlich bewährt ha-  
 ben — so findet dieß doch nicht überall Statt. Und  
 daran sind leider zum Theil unsre Schriftsteller selbst  
 Schuld, indem Manche von der ihnen verliehenen Frei-  
 heit auf der Stelle einen Gebrauch machten, der, wenn  
 auch gerade keinen bösen Willen, doch einen großen  
 Mangel an Takt für das Schickliche verrieth und daher  
 die Sache selbst jenen Regierungen verleidete, die sich  
 bereits so willfährig gezeigt hatten. Was ich hier  
 meine, wird man hoffentlich ohne Kommentar verstehn.  
 Würde nun mein Vorschlag, in gewissen hier bestimm-  
 ten Fällen die Zensur vor der Hand noch bestehen zu las-  
 sen, angenommen, so bin ich überzeugt, daß erslich  
 das Lästige der Zensur sehr gemildert, und zweitens die  
 gänzliche Zensurfreiheit uns endlich auch geschenkt wer-  
 den würde. Man betrachte also den vorgelegten Ent-  
 wurf nicht sowohl als etwas Definitives, sondern viel-

mehr als etwas Provisorisches, wodurch das Bessere vorbereitet und allmählig herbeigeführt werden soll.

Der zweite Aufsatz ist eigentlich eine Uebersetzung einer französischen Schrift unter dem Titel: *De la législation anglaise sur le libelle, la presse et les journaux.* Par M. de Montv éran. Paris, 1817. 8. Diese Schrift ist nur ein Bruchstück eines größern Werkes, welches der Verfasser unter dem Titel herausgeben will: *Histoire critique et raisonnée de la situation de l'Angleterre au 1. Janvier 1816, sous les rapports de ses finances, de son agriculture, de ses manufactures, son commerce et sa navigation, de sa constitution et de sa politique extérieure.* Weil aber die Herausgabe dieses Werks sich in die Länge zog und die in der französischen Deputirtenkammer bevorstehenden Debatten über das neue, jener Kammer vorzulegende, Gesetz wegen der Pressfreiheit in Frankreich die Blicke aller gebildeten Franzosen auf die englische Gesetzgebung in Bezug auf diesen Punkt hinlenkten: so gab der Verfasser vorerst bloß diesen Theil des Ganzen, um seine Landsleute genauer von diesem merkwürdigen Zweige der englischen Gesetzgebung zu belehren. Eine solche Belehrung ist aber auch für uns Deutsche recht heilsam. Denn gar oft wird jene Gesetzgebung angeführt und anempfohlen, ohne sie gehörig zu kennen. Wäre dieß der Fall, so würde man

schwerlich etwas als musterhaft und nachahmungswürdig empfehlen, was an sich selbst höchst unbestimmt und unvollkommen ist. Aber der in England unter allen Volksklassen herrschende öffentliche oder Gemeingeist ersetzt auch hier das Mangel- oder Fehlerhafte, was in der Gesetzgebung liegt. Da nun jetzt in Deutschland ernstlicher als bisher an die Ausführung dessen gedacht wird, was die Bundesakte (Art. 18. Lit. d.) wegen gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit fodert, so dürfte es wohl nicht für unzumuthig gehalten werden, wenn ich jene französische Schrift durch eine möglichst treue Verdeutschung auf den vaterländischen Boden zu verpflanzen versucht habe. Ich erinnere mich wenigstens nicht, in irgend einer andern Schrift den in Frage stehenden Gegenstand vollständiger und genauer dargestellt gefunden zu haben, als in der Schrift des Herrn von Montvèran. Ich bemerke nur noch, daß, wo der Verfasser gewisse englische oder lateinische Ausdrücke entweder in den Text unmittelbar aufgenommen oder in Parenthese beigelegt, ich dasselbe gethan habe. Die Bemerkungen, die ich hin und wieder zu machen nöthig fand, sind von den Anmerkungen des Verfassers durch den Beisatz: A. d. U., unterschieden.

Leipzig, im Januar 1818.

K r u g.